



Weisung über die Festsetzung des Basiszinssatzes

vom 30. November 2015

Die Staatssteuerkommission von Appenzell Ausserrhoden,
gestützt auf Art. 11 Abs. 2 der Verordnung über die amtlichen Grundstückschätzungen¹⁾,
beschliesst:

1. Rechtliche Grundlagen

Art. 11 Abs. 2 GSV

Der Basiszinssatz für die Kapitalisierung wird von der Staatssteuerkommission aufgrund des Referenzzinssatzes des Bundes festgelegt. Er wird jährlich im vierten Quartal überprüft und bei Abweichungen um 0,5 Prozent auf das folgende Jahr angepasst.

2. Allgemeines

Am 1. Januar 2008 ist die Änderung der Verordnung über die Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen vom 9. Mai 1990²⁾ in Kraft getreten. Demnach gilt für Mietzinsanpassungen aufgrund von Änderungen des Hypothekenzinssatzes künftig ein Referenzzinssatz. Der Referenzzinssatz sowie der zugrunde liegende Durchschnittszinssatz werden vierteljährlich durch das Bundesamt für Wohnungswesen mitgeteilt.

3. Basiszinssatz

Als Basiszinssatz gilt ab dem 1. Januar 2016 ein Wert von 2.75 Prozent.

4. Inkrafttreten

Diese Weisung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Sie ersetzt die diesbezügliche Weisung vom 27. November 2012.

5. Mitteilung an

Grundstückschätzungsbehörde
Kantonale Steuerverwaltung

¹⁾ GSV (bGS 621.21)

²⁾ VMWG (SR 221.213.11)